

Das Bundesfinanzministerium hat in einer Pressemitteilung vom 7.11.2013 die Ergebnisse der 143. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“, die vom 5.–7.11.2013 in Bremerhaven stattfand, mitgeteilt. Danach können Bund, Länder und Gemeinden in den nächsten Jahren weiter mit moderat steigenden Steuereinnahmen rechnen. Angesichts nur wenig veränderter gesamtwirtschaftlicher Rahmenbedingungen – so das Ergebnis – halten sich die Abweichungen gegenüber der Steuerschätzung vom Mai 2013 in engen Grenzen. Der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ rechnet mit Steuereinnahmen von 620,5 Mrd. Euro im Jahr 2013, die auf rund 731,5 Mrd. Euro im Jahr 2018 ansteigen. In dem Ergebnis spiegeln sich die unverändert günstige gesamtwirtschaftliche Entwicklung und die hohe Beschäftigung in Deutschland wider. Die Schätzung geht vom geltenden Steuerrecht aus. Gegenüber der vorangegangenen Schätzung vom Mai 2013 waren die finanziellen Auswirkungen der folgenden Gesetze zu berücksichtigen: Gesetz zur Umsetzung der Amtshilferichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (AmtshilfeRLUmG) vom 26.6.2013, Gesetz vom 15.7.2013 zur Änderung des Einkommensteuergesetzes in Umsetzung der Entscheidung des BVerfG vom 7.5.2013, Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und der Bundeshaushaltsordnung vom 15.7.2013; Verringerung der Beträge gemäß § 1 S. 5 FAG für die Jahre 2014 und 2015 ff.; Verringerung der Hartz IVSoBEZ ab 2014. Die Ergebnisse der Steuerschätzung vom 7.11.2013 sind abrufbar unter www.bundesfinanzministerium.de



Udo Eversloh,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen Amtliche Leitsätze

EuGH: Ermittlung der geschuldeten Mehrwertsteuer, wenn die Vertragsparteien bei Vertragsabschluss hinsichtlich dieser Steuer keine Regelung getroffen haben

Die Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28.11.2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, insbesondere ihre Art. 73 und 78, ist dahin auszulegen, dass, wenn der Preis eines Gegenstands von den Vertragsparteien ohne jeglichen Hinweis auf die Mehrwertsteuer festgelegt wurde und der Lieferer dieses Gegenstands für den besteuerten Umsatz Steuerschuldner der Mehrwertsteuer ist, der vereinbarte Preis in dem Fall, dass der Lieferer nicht die Möglichkeit hat, die von der Steuerbehörde verlangte Mehrwertsteuer vom Erwerber wiederzuerlangen, so anzusehen ist, dass er die Mehrwertsteuer bereits enthält.

EuGH, Urteil vom 7.11.2013 – C-249/12 und C-250/12

Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-2901-1](#)
unter www.betriebs-berater.de

BFH: EuGH-Vorlage zur Anerkennung als soziale Einrichtung – Personalgestellung von Pflegefachkräften an Einrichtungen i. S. d. § 4 Nr. 16 UStG

1. Zur Auslegung von Art. 132 Abs. 1 Buchst. g MwStSystRL:

a) Kann ein Mitgliedstaat das ihm eingeräumte Ermessen zur Anerkennung als Einrichtung mit sozialem Charakter dahingehend ausüben, dass er zwar Personen anerkennt, die ihre Leistungen an Sozialkassen und Pflegekassen erbringen, nicht aber auch staatlich geprüfte Pflegekräfte, die ihre Leistungen unmittelbar an Pflegebedürftige erbringen?

b) Falls staatlich geprüfte Pflegekräfte als soziale Einrichtung anzuerkennen sind:

Ergibt sich die Anerkennung einer Zeitarbeitsfirma, die staatlich geprüfte Pflegekräfte an anerkannte Pflegeeinrichtungen (Zieleinrichtungen) verleiht, aus der Anerkennung des verliehenen Personals?

2. Zur Auslegung von Art. 134 Buchst. a MwStSystRL:

Ist die Gestellung von staatlich geprüften Pflegekräften für die Erbringung von Pflegeleistungen der Zieleinrichtung (Entleiher) als eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundener Umsatz unerlässlich, wenn die Zieleinrichtung ohne Personal nicht tätig werden kann?

BFH, Entscheidung vom 21.8.2013 – V R 20/12
Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-2901-2](#)
unter www.betriebs-berater.de

BFH: Steuerbefreiung bei Subunternehmereinsatz nach § 4 Nr. 14 UStG – Voraussetzungen des § 4 Nr. 16 Buchst. b UStG – Dipl.-Betriebswirt keine arztähnliche Berufsqualifikation

1. Der Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 14 UStG steht nicht entgegen, wenn der Unternehmer seine Leistungen nicht selbst gegenüber den Patienten ausgeführt und abgerechnet hat. Der Subunternehmer muss dann aber über einen eigenen nach § 4 Nr. 14 UStG erforderlichen Befähigungsnachweis verfügen.

2. Zu den personenbezogenen Voraussetzungen des § 4 Nr. 16 Buchst. b UStG gehört, dass der Steuerpflichtige entweder eine Einrichtung des öffentlichen Rechts ist oder eine Krankenanstalt im Sinne dieser Bestimmung betreibt, die unter in sozialer Hinsicht vergleichbaren Bedingungen tätig ist.

3. Eine unmittelbare Berufung auf Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. g der Richtlinie 77/388/EWG (bzw. Art. 132 Abs. 1 Buchst. g MwStSystRL) setzt voraus, dass der Steuerpflichtige „eng mit

der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene“ Dienstleistungen ausgeführt hat und vom jeweiligen Mitgliedstaat als Einrichtung mit sozialem Charakter anerkannt ist.

BFH, Urteil vom 8.8.2013 – V R 8/12
Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-2901-3](#)
unter www.betriebs-berater.de

BFH: Umsatzsteuerfreiheit eines ärztlichen Notfalldienstes – richtlinienkonforme Auslegung des § 4 Nr. 18 UStG – einheitlicher Umsatz

1. Die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 16 UStG geht der Steuerbefreiung für Leistungen von Wohlfahrtsverbänden und deren Mitgliedern in § 4 Nr. 18 UStG als *lex specialis* vor.

2. Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Neutralitätsgebot kommt § 4 Nr. 18 UStG nur eine durch den Anwendungsbereich des § 4 Nr. 16 UStG begrenzte Wirkung zu.

3. Eine derartige durch den Anwendungsbereich des § 4 Nr. 16 UStG begrenzte Wirkung des § 4 Nr. 18 UStG kommt aber nur in Betracht, wenn die betreffenden Leistungen im Falle ihrer Ausführung durch privat-rechtliche Einrichtungen mit Gewinnstreben ihrer Art nach von § 4 Nr. 16 UStG umfasst werden könnten.

BFH, Urteil vom 8.8.2013 – V R 13/12
Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-2901-4](#)
unter www.betriebs-berater.de

➔ *Der BFH entschied, die beim Betrieb des Notfalldienstes vom Kläger, einem eingetragenen Verein, ausgeführten Leistungen seien umsatzsteuerrechtlich als Einheit zu betrachten. Der Umsatz war im Streitfall auch steuerfrei, weil der Kläger Mitglied eines amtlich anerkannten Verbands der freien Wohlfahrtspflege ist und auch die übrigen Voraussetzungen des § 4 Nr. 18 UStG erfüllt, insbes. auch personenbezogene Leistungen erbringt, die den begünstigten Personen unmittelbar zugutekommen.*

(Quelle: PM BFH vom 20.11.2013)